Brühler Zeitung

Anzeigenpreis: Das Millimeter 6 R.-Pfg., Reklamen 25 R.-Pfg. Für auswärts, sowie Bekanntmachungen, notarielle, gerichtliche und Finanz-Anzeigen 10 R.-Pfg. Reklamen auswärts 40 R.-Pfg.

Brühler Volksblatt. Brühler Tageblatt. Brühler Volkszeitung.

Amtsblatt der Stadt Brühl

Postscheckkonto Köln Nr. 12742 — Geschäftsstelle: Schloßstraße 23

Bezugspreis: Durch den Boten frei ins Haus oder durch die Post monatlich 1.50 R.-M. Störungen infolge höherer Gewalt oder Ausstände rechtfertigen keine Ersatzansprüche.

Nr. 254. Mittwoch, 3. November 1926. 29. Jahrgang.

Das Arbeitsprogramm des Reichstags

Berlin, 3. Nov. Am heutigen Mittwoch nimmt der Deutsche Reichstag nach mehr als drei Monaten Pause seine Arbeiten wieder auf. Es bedarf keines besonderen Hinweises, daß auch der jetzt beginnende Tagungsabschnitt Entscheidungen von größter Bedeutung auf allen Gebieten der Politik, Wirtschaft und Kultur bringen wird. In der Außenpolitik steht im Vordergrunde die Frage des deutsch-französischen Ausgleichs. Die in Thoiry von Briand und Stresemann eingeleiteten deutsch-französischen Verhandlungen über einen Ausgleich bezw. eine Beseitigung der zwischen beiden Ländern bestehenden Gegensätze gehen, wie neuerdings wieder von Berlin und Paris betont wird, weiter. Die Beteiligung des Reichstags an dieser Hauptfrage der deutschen Außenpolitik wird sich zunächst wohl darauf beschränken, daß der Auswärtige Ausschuß, sobald der Reichsaußenminister wieder gesund ist, in eingehenden Beratungen zu dieser Thoirypolitik Stellung nehmen wird. Es ist sehr wahrscheinlich, daß der Außenminister bei der ersten Gelegenheit auch im Plenum des Reichstags Rechenschaft über seine Verhandlungen mit Briand ablegen wird, zumal auch noch der Bericht der Reichsregierung über die deutsche Völkerbundspolitik aller Voraussicht nach sehr bald und sehr ausführlich den Reichstag beschäftigen wird.

Die Beratungen des Reichstags werden, wie alljährlich, so auch diesmal, mit der Verabschiedung des Reichshaushalts für 1927 ausgefüllt sein. Der Etat ist nach Informationen bereits im Entwurf fertig gestellt und wird sehr bald dem Reichsrat zugehen. Bekanntlich ist es im vorigen Jahre erstmalig seit Kriegsende gelungen, den Etat rechtzeitig, d. h. bis zum 1. April, zu verabschieden. Auch diesmal wird man unter allen Umständen die Arbeiten so beschleunigen, daß der Haushalt bis zum 1. April erledigt sein wird.

Auf dem Gebiete der Gesetzgebung liegen sehr wichtige Vorlagen vor oder werden noch ausgearbeitet. Von den Aufgaben, mit denen sich das Reichsministerium des Innern beschäftigt, sind die Neuzusammenfassung des Reichsrechts, die Wahlreform, das Ausführungsgesetz zu Art. 48 der Reichsverfassung, das Gesetz über Schußwaffen und Munition (Kleinkaliberschießen), das Reichsschulgesetz, das Gesetz gegen Schmutz und Schund, die am meisten erörterten. Im Reichsjustizministerium wird das neue Strafgesetzbuch vorbereitet. Umfassend wird die Aufgabe des Reichsarbeitsministeriums auf dem Gebiete der Sozialgesetzgebung: Arbeiterschutz:, Arbeitsgerichte und Erwerbslosenversicherung sowie die Arbeitszeitfrage. Das Reichswirtschaftsministerium bereitet ein Gesetz über die endgültige Gestalt des Reichswirtschaftsrats vor und beschäftigt sich mit der Gestaltung des Zolltarifs. Das Reichsfinanzministerium trifft Vorbereitungen für den neuen Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden. Das Reichsernährungsministerium wird das Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln vorlegen.

Auch wird jetzt die Koalitionsfrage wieder stark im Vordergrunde der Erörterungen stehen. Die Regierung ist sich vollkommen klar darüber, daß ihre parlamentarische Grundlage zu schmal ist und daß sie bei den gegenwärtigen Koalitionsverhältnissen im Reiche dauernd Gefahr läuft, über Nacht gestürzt zu werden. Es ist bekannt, daß die parlamentarische Koalition, die man zunächst erstrebt, die Große Koalition ist. Ob sie zustandekommt, ist ebensowenig gewiß, wie in den vergangenen Monaten.

Die Gewerkschaften fordern ein Notgesetz zur Regelung der Arbeitszeit

Die herrschende Arbeitslosigkeit ist nicht zuletzt in der modernen wirtschaftlichen Entwicklung begründet. Es bedarf daher positiver Maßnahmen, um einen wesentlichen Rückgang der Arbeitslosigkeit, die zwangsläufig durch die fortschreitende technische und betriebsorganisatorische Vervollkommnung verursacht wird, herbeizuführen.

Die unterzeichneten Spitzenverbände erklären, daß es nicht genügt, die Oeffentlichkeit auf den Gegensatz zwischen dem heute herrschenden Ueberstundenwesen und der völligen Arbeitslosigkeit von Millionen hinzuweisen und vor dem System der Arbeitszeitverlängerung zu warnen, sondern daß es gesetzlichen Zwanges bedarf, um die Durchführung des Achtstundentages zu sichern. Die Verkürzung der derzeitigen Arbeitszeit liegt im Zuge der technisch und organisatorischen Entwicklung und ist die Vorbedingung für die Rückführung des Arbeitslosenheeres in die Betriebe.

Die unterzeichneten Spitzenverbände stimmen aber auch darin überein, daß es nicht angeht, sich mit einer späteren Neuregelung der Arbeitszeit durch das endgültige Arbeitsschutzgesetz zufriedenzugeben, zumal mit dessen baldiger Verabschiedung nicht gerechnet werden kann. Es bedarf vielmehr sofortiger gesetzlicher Maßnahmen, um der gegenwärtigen Not zu steuern. Aus diesem Grunde fordern die unterzeichneten Spitzenorganisationen die sofortige Abänderung der geltenden Arbeitszeitbestimmungen im Wege eines Notgesetzes zur Wiederherstellung des Achtstundentages.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund (ADGB).
Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB).
Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände (Deutscher Gewerkschaftsring).
Allgemeiner freier Angestelltenbund (Afabund).

Eine Erklärung der Arbeitgeberverbände zum Achtstundentag

Berlin, 3. Nov. Die deutschen Arbeitgeberverbände verbreiten folgende Erklärung: Die Spitzenorganisationen der deutschen Arbeitnehmer haben sich in einer gemeinsamen Entschließung an die Oeffentlichkeit gewendet, in der zur Hebung der Arbeitslosigkeit die sofortige Wiederherstellung des Achtstundentages im Wege eines Notgesetzes verlangt wird. Hierzu erklären wir, daß ein solcher Eingriff in die Produktionsgrundlage der deutschen Wirtschaft nach der wirtschaftlichen Seite hin eine Verminderung der Produktionsleistung und damit letzten Endes eine Preisverteuerung mit allen ihren verhängnisvollen Folgen nach innen und außen nach sich ziehen müßte. Vor allem aber würde dieser Schritt keine irgendwie ins Gewicht fallende Wiedereinstellung von Arbeitslosen zur Folge haben, wohl aber in seinen weiteren Auswirkungen die auf das tiefste zu beklagende jetzige Arbeitslosigkeit sicher nur noch verstärken. Die Arbeitszeit, wie sie jetzt in der deutschen Wirtschaft gehandhabt wird, ist auf gesetzlicher Grundlage im Einvernehmen mit den Arbeitnehmern so gestaltet worden, wie es den Lebensbedürfnissen der deutschen Wirtschaft nach Ueberwindung der aus dem Kriege, der Inflation und der weltwirtschaftlichen Veränderung hervorgegangenen Schwierigkeiten entspricht. Die heute, leider vielfach zu optimistisch angesehene, unserer Ueberzeugung nach noch durchaus ernste und nicht gesicherte Lage der deutschen Wirtschaft erlaubt es nicht, unsere Produktion so schweren Erschütterungen auszusetzen, wie sie die von den Gewerkschaften verlangten gesetzgeberischen Maßnahmen unserer festen Ueberzeugung nach mit sich bringen würden. Wir wenden uns daher mit großem Ernste warnend sowohl an die Reichsregierung, wie auch an die politischen Parteien, mit der dringenden Bitte, das dem gesamten Volke drohende Unheil abzuwehren.

Sozialdemokratie und Große Koalition

Breslau, 3. Nov. Auf der mittelschlesischen Bezirkskonferenz der Sozialdemokratischen Partei nahm der Reichstagspräsident Loebe gelegentlich einer Aussprache über die Große Koalition Stellung zu der Frage, ob es unter den gegenwärtigen Verhältnissen klug gehandelt sei, als größte Partei im Reichstag die Verantwortung abzulehnen und dem Gegner das Feld zu überlassen. Loebe meinte u. a., daß es ihm auch aussichtreicher als bisher erscheine, die staatsfeindliche Beeinflussungen in der Reichswehr zu unterbinden, wenn die Sozialdemokratische Partei als Regierungspartei energisch zupacke, zumal sie in dieser Frage der Unterstützung des Zentrums und der Demokraten sicher sei. Es frage sich, ob es dem Arbeiter lieber sei, wenn die Partei in der Opposition stehe und ihm sage: Diese und jene Verschlechterung hast du der bürgerlichen Regierung zu verdanken, oder ob es nicht größere Werbekraft ausübe, wenn die Partei sagen könne: Diese oder jene Verschlechterung deiner Lage haben wir in der Regierung verhindert; dies und jenes haben wir für die Arbeiterschaft herausgeholt und im Interesse des gesamten Volkes geleistet. Selbstverständlich sei Voraussetzung für eine Koalition die Ermöglichung nutzbringender Arbeit der Sozialdemokratie.

Großer Sieg der Arbeiterpartei in England

London, 3. Nov. Die Stadtratswahlen, die am Montag in über 300 Gemeinden Englands abgehalten wurden, ergaben einen großen Sieg der Arbeiterpartei. Während die Konservativen einen Verlust von 70, die Liberalen von 49 und die Unabhängigen von 21 Mandaten erlitten, hatte die Arbeiterpartei einen Gewinn von 147 Sitzen. Die beiden großen Städte Leeds und Sheffield werden eine sozialistische Verwaltung erhalten. Die kommunistischen Stimmen blieben unbeträchtlich. Es besteht kein Zweifel, daß eine Parlamentsauflösung in der Gegenwart zu einer unbedingten Mehrheit der Arbeiterpartei führen würde.

Kein Anschluß Lippes an Preußen

Die Regierung von Lippe hat in der Sitzung des Lippeschen Landtages eine Erklärung bekannt gegeben, in welcher gesagt wird, daß die Regierung als ihre vornehmste Aufgabe die Erhaltung der Selbständigkeit des Landes im Sinne des Volksentscheids vom 6. Juli d. Js. ansehe.

Schatten der Vergangenheit

Kriminalroman von M. B. Hohenhofen.

16) Nachdruck verboten.

„Hat er in der Zeit seiner Anwesenheit auch Besuche bekommen?"

„Niemals!"

„Sagte er, wo er zu verkehren pflegte, oder erzählte er von irgend welchen Namen, die ihm besonders bekannt seien?"

„Nein!"

„Sie wissen also sonst nichts anzugeben?"

„Nein!"

„Ist durch diesen Martin Seegeberg einmal der Name Rabuser genannt worden?"

„Niemals."

„Haben Sie irgend welche Vermutung, was der nächtliche Besucher beabsichtigt haben könnte, was er suchte?"

„Er wird wohl nach Geld gesucht haben. Weshalb sollte er sonst gekommen sein?"

Das war das Urteil dieser Frau, die nicht begreifen konnte, daß jemand um einer anderen Sache als um Geldeswillen stehlen konnte.

Der Kommissar aber sah ein, daß vorerst für ihn die Untersuchung hier abgeschlossen war; die vorgefundenen englischen Zeitungen, das Geld und die noch zurückgebliebenen Kleider des angeblichen Martin Seegeberg ließ er in ein Paket verschnüren und nach seinem Büro schaffen.

Dann aber begab sich der Kommissar sofort nach dem Postamt in der Holzstraße, um dort die begonnene Untersuchung zu einem Abschluß zu bringen.

Was hatte er bisher erreicht?

Er wußte, wo der unbekannte Ermordete gewohnt hatte und welchen Namen er dort angegeben; er mußte annehmen, daß der Tote nach der Beherrschung der deutschen Sprache ein Deutscher sein mußte, der auch in dieser Stadt kein Fremder war. Eine besondere Bedeutung mußten die verschiedenen englischen Journale haben, wenigstens die aus diesen herausgeschnittenen Notizen. Die Notizen selbst waren ja aus dem Zimmer verschwunden. Immerhin war es möglich, sie wieder zu beschaffen, da die vorgefundenen Journale die Ausgabenummern und den Tag des Erscheinens, sowie den Titel der Zeitungen aufwiesen.

Damit war ein Weg gegeben, dem beabsichtigten Ziel näher zu kommen.

Bestand aber ein Zusammenhang zwischen dem Toten und der Villa Rabuser?

Unter diesen Ueberlegungen erreichte Kommissar Kurz die Postanstalt in der Holzstraße.

Seine ersten Anfragen galten den Schalterbeamten für postlagernde Sendungen, denen er das Bild des angeblichen Martin Seegeberg vorwies.

Da bekam er auch bald die Antwort:

„Natürlich! Er hat jeden Tag nach Briefen angefragt. Nur seit fünf oder sechs Tagen ist er ausgeblieben."

„Sind denn auch Briefe für ihn gekommen?"

„Gewiß! Es sind bereits vier für ihn in den letzten Tagen gekommen."

„Unter welchem Namen?"

„Bob Hospeath."

„Nicht unter dem Namen Martin Seegeberg?"

„Nein!"

„Kann es darüber keinen Irrtum geben?"

„Nein! Ich hatte mir dieses Gesicht genau eingeprägt. Schließlich war es auch gar nicht leicht zu verwechseln."

„Ich bin dann gezwungen, die Briefe, die unter diesem Namen noch vorliegen, zu beschlagnahmen. Sie sprachen doch von vier Briefen?"

„Gewiß! Aber Sie kommen bereits zu spät!"

„Zu spät? Warum?"

„Vor etwa einer Stunde war jemand hier und hat die Briefe für Bob Hospeath gefordert. Ich fragte nach Bob Hohspeath, da mir dessen Erscheinung genau bekannt war. Der Fremde erklärte, Bob Hohspeath sei wieder abgereist und habe ihm — dem Fremden — den Auftrag gegeben, seine Briefe nachzusenden."

Zu spät! Das war eine peinliche Mitteilung für Kommissar Kurz. So war er dicht auf einer wichtigen Fährte, ohne den Fremden ergreifen zu können.

„Können Sie mir diesen Fremden, der diese Briefe verlangte, genau beschreiben?"

„Sehr leicht! Er war ja erst vor einer Stunde hier! Er hatte ein glattrasiertes Gesicht, braune Augen, dunkles, dichtes Haar, eine scharfvorspringende Nase und weiße, sehr gepflegte Hände, die fast die eines Arztes sein konnten."

Jedes Wort dieser Beschreibung hatte sich der Kommissar notiert. Dann erteilte er die Weisung, alle Sendungen, die für einen Bob Hohspeath noch einlaufen sollten, in sein Büro zu schicken.

Daß dieser englische Name Bob Hohspeath ebenso wie der eines Martin Seegeberg ein angenommener war, davon war der Kommissar überzeugt.

Mitten auf der Straße blieb er plötzlich stehen.

Die Beschreibung des Fremden, der ihm mit dem Abholen der Briefe zuvorgekommen war, kam ihm in den Sinn. An wen erinnerte sie ihn?

Nochmals wiederholte er sie in Gedanken.

Auf einen stimmte sie! Mit jedem Wort!

Auf Doktor Erwin Fröhlich!

Dieser war glattrasiert, hatte braune Augen, dunkles dichtes Haar und eine scharfvorspringende Nase. Von seinen Händen hatte der Postbeamte gesagt, sie könnten die eines Arztes sein!

Und das war Doktor Erwin Fröhlich!

Dann — dann war sein Erschrecken vor dem Toten im Sektionssaal doch kein zufälliges gewesen!

10.

Als Doktor Erwin Fröhlich die Türe seiner Wohnung hinter sich schloß, blieb er noch eine Weile stehen und lauschte, das Ohr nahe an der Türe, als fürchtete er, von irgend jemand überrascht werden zu können. Dann drehte er die Schlüssel im Schlosse, um so gegen jede Störung gesichert zu sein.

Sein bartloses Gesicht zeigte den Ausdruck großer Abgespanntheit, die Nachwirkung einer vorhergegangenen großen, seelischen Erregung. Seine Füße schleiften über den Teppich hin, als wäre er zu ermüdet, um die eigene Körperlast zu tragen; er ließ sich in einen Stuhl fallen und bedeckte mit der rechten Hand beide Augen. So verharrte er regungslos eine geraume Zeit.

(Fortsetzung folgt.)

Reichswehrminister Geßler über die Schwarze Reichswehr

Berlin, 3. Nov. Im Berliner Tageblatt unternimmt es Reichswehrminister Dr. Geßler, im Anschluß an die im Landsberger Fememordprozeß verhandelten Vorgänge, bemerkenswerte Erörterungen zu der schwarzen Reichswehr. Dr. Geßler führt u. a. aus: „Der Vorsitzende des Landsberger Gerichts hat mit seiner Feststellung, daß es eine Schwarze Reichswehr gegeben habe, zugleich Recht und Unrecht. Es hat niemals eine Schwarze Reichswehr gegeben, d. h. eine zweite Armee oder besondere Formation neben der durch den Vertrag von Versailles festgelegten Reichswehr, die von der Reichsregierung oder vom Reichswehrministerium als solche anerkannt oder gefördert worden wäre. Wohl aber hat es eine Schwarze Reichswehr gegeben als Idee, als Plan und vor allem als Propaganda bestimmter Kreise in Deutschland. Sowohl der General v. Seeckt wie ich selbst haben uns immer mit der größten Bestimmtheit öffentlich und dienstlich gegen diese Idee gewehrt, weil sie, abgesehen von ihrer Illegalität, militärisch gesehen, ganz unmöglich ist. Arbeitskommandos sind etwas durch Legales und im Vertrag von Versailles Vorgesehenes. Nur dürfen sie 10 Prozent der Belegschaft von vor dem Kriege nicht übersteigen. Wir beschäftigen ständig eine zahlreiche Arbeiterschaft in allen Heeresbetrieben. Die Eigenart der im Jahre 1922-23 eingerichteten Arbeitskommandos beruht auf folgendem: Sachlich kam es damals vor allem darauf an, unsere Festungen im Osten, die als System nach dem Vertrag von Versailles ausdrücklich zugelassen sind, wieder instand zu setzen. Küstrin nimmt hierbei eine besondere Rolle ein, da es zurzeit der Hauptschutz für Berlin ist, gegenüber Ueberrumpelungen aus dem Osten. Diese Arbeitskommandos wurden teilweise mit Leuten aufgefüllt, die von dem aufgelösten oberschlesischen Selbstschutz zurückkamen. An der sogen. sensationellen Eröffnung über Zusammenwirken zwischen der Reichsregierung und preußischen Regierung ist nur das richtig, daß wir uns allerdings gemeinsam um die Unterbringung dieser Leute bemüht haben, und insofern ein Zusammenwirken der beiderseitigen Behörden erfolgte. Den früheren Innenminister Severing in einem anderen Zusammenhange mit dieser Sache in Verbindung zu bringen, ist lächerlich."

Zum Schluß ging Dr. Geßler auch auf die Einrichtung der sogen. Zeitfreiwilligen im Jahre 1923 ein. Mit seiner ausdrücklichen Zustimmung sei dies geschehen, als sich im Sommer 1923 die Dinge in Deutschland zum Bürgerkrieg zuzuspitzen drohten und der Chef der Heeresleitung die Auffassung vertreten habe, daß bei einem Bürgerkriege die Kräfte der Reichswehr nicht ausreichend sein würden, um der Bewegung Herr zu werden. Wie gefährlich die Lage dann gewesen sei, sowohl von rechts als auch von links, werde wohl bald dem deutschen Volke aktenkundig dargestellt werden. Die alliierten Mächte hätten sich damals der Notwendigkeit dieser Maßnahme im Hinblick auf die innere Lage Deutschlands nicht verschließen können. Die Aufhebung der Zeitfreiwilligen sei erfolgt, als die Voraussetzungen hinfällig geworden seien.

Der Fememordprozeß in Landsberg

Landsberg a. d. W., 3. Nov. Im der Verhandlung des großen Fememordprozesses wurde als erster Zeuge der durch den Küstriner Putsch bekannte Major a. D. Buchdrucker vernommen, der im Jahre 1923 Kommandeur der Arbeitskommandos im Wehrkreiskommando 3 war. Er sagte aus, daß die Arbeitskommandos dem Wehrkreisbefehlshaber unterstanden hätten, der für alles verantwortlich war. Darüber, was die Wehrkreiskommandos hinsichtlich der Ahndung von Verfehlungen angeordnet hätten, könne er keine Angaben machen. Die Arbeiterkommandos seien unter der Flagge gesegelt, daß sie Waffen zu sammeln und zu zerstören gehabt hätten. Ihr Zweck sei aber ein ganz anderer gewesen, das könne er vor Gericht sagen, zunächst einmal als Zeuge. Vielleicht brauche er selbst es nicht einmal zu sagen, sondern ein anderer Zeuge, der Reichswehrminister. Der Zeuge überreichte dem Vorsitzenden den Bericht des Rechtsanwats Dr. Moll über dessen Unterredung mit dem Reichswehrminister, in der dieser von der wahren Sachlage unterrichtet worden sei. Der Zeuge erklärte, der Rechtsanwalt Dr. Moll habe ihm geschrieben, der Reichswehrminister, dem Buchdrucker wenig gewogen sei, habe erklärt, daß durch Buchdruckers Handlung (Küstriner Putsch) das vorsichtig aufgebaute Verteidigungssystem gegen den Osten zerschlagen und damit dem Vaterlande ein unermeßlicher Schaden zugefügt worden sei. Mit dem vorsichtig aufgebauten Verteidigungssystem gegen den Osten habe der Reichswehrminister die Arbeitskommandos gemeint, mit dem unermeßlichen Schaden, der dem Vaterland zugefügt worden sei, sei die Zerstörung der Kommandos gemeint gewesen.

Feldwebel Berg, der dem Arbeitskommando angehört hatte, machte sehr bemerkenswerte Aussagen. Eines Tages kam von der Division der Befehl, daß Klapproth und Vogel von Küstrin Geräte abholen sollten. Beide kamen nach etwa zwei Tagen zurück, und Vogel war sehr aufgeregt, als ob er etwas Besonderes erlebt hätte. Er hat dann am Tage der Rückkehr ein Gespräch zwischen Klapproth und Vogel angehört; die beiden sprachen davon, wie schrecklich die Sache gewesen sei. Der Kerl habe furchtbar geschrien und man hätte ihn besser verbinden sollen. Eigentlich hätte man die Sache besser machen können; man hätte ihn verbuddeln müssen, oder noch besser wäre es gewesen, wenn man ihn in ein Wasserloch geworfen hätte. Weiter habe ihm Vogel gelegentlich eines Bierabends erzählt, daß bei der Organisation eine Feme bestände und daß Klapproth und Büsching ihr angehörten. Vogel sagte, daß es sehr einfach sei, einen Verräter zu beseitigen; er wüßte das von Klapproth. Er würde einfach im Auto abgeholt und von hinten erschossen. Vors.: Ist Ihnen die ganze Erzählung nicht sonderbar vorgekommen? Zeuge: Man muß die damaligen Verhältnisse betrachten. Diese Art der Beseitigung entsprach dem ganzen Aufbau der Organisation. Auf Vorhalt des Vorsitzenden gibt der Angeklagte Vogel die Möglichkeit zu, daß er erzählt habe, daß in Gorgas ein Arrestant ausgerückt sei, daß er furchtbar verprügelt wurde und geschrien habe. Ein anderer Zeuge, der gleichfalls zu der fraglichen Zeit beim Arbeitskommando war, erzählt, daß Vogel, nachdem er mit besonderem Auftrage von der Division nach Küstrin zurückgekehrt war, ganz anders war als sonst, und eines Tages sagte er, es sei furchtbar, was ich dort erlebt habe. Vogel habe entgegen seiner sonstigen Gewohnheit sehr stark nach Alkohol gerochen.

Es wird dann Kriminalkommissar Dr. Stumm von der Abteilung 1a des Berliner Polizeipräsidiums vernommen. Rechtsanwalt Dr. Sack richtet an den Zeugen die Frage, ob ihm bekannt sei, daß der Angeklagte Schulz sich selbst gestellt hat. Dr. Stumm glaubt, daß Schulz wegen seiner angeblichen Beteiligung am Küstriner Putsch zur Polizei kam; er glaube aber nicht, daß es Schulz bekannt war, daß er in den Fällen Brauer und Gröschke belastet erschien. Schulz (aufspringend): Ich bin zur Polizei gegangen, weil man mir vorgeworfen hat, daß ich an dem Verschwinden von Gröschke beteiligt sein sollte. Ich bin auch mehrere Male von der Abteilung darüber vernommen worden. Ich habe ganz genau gewußt, um was es sich handelte, als ich zur Polizei ging.

Im weiteren Verlauf der Verhandlung schilderte der Zeuge Landgerichtsdirektor Braune die Angaben, die Becker in der Voruntersuchung gemacht hat. Becker habe, so äußerte sich der Zeuge, eine zusammenhängende klare Darstellung seiner und des Oberleutnants Schrenks Aussprache mit Schulz gegeben, dem er auf Befehl Raffaels das Protokoll über Gröschke zu überbringen hatte. Becker habe bereits damals angegeben, Schulz habe gefragt, ob er schon jemand umgebracht habe und ob er Moorlöcher wisse. Ferner habe er gesagt, daß er Gift besorgen wolle, und schließlich, daß er kein Gift bekommen habe. Schrenk habe sich anfangs an nichts mehr erinnern wollen, erst nach Vorhalten habe er die Aussagen Beckers im wesentlichen bestätigt. Schulz habe von Anfang an erklärt, er könne sich eines solchen Gespräches nicht erinnern. Auf eindrücklichen Vorhalten blieb der Angeklagte Becker bei seinen vor dem Untersuchungsrichter gemachten Aussagen. Justizrat Hahn erinnerte dann noch einmal an seinen Antrag auf Ladung des im Berliner Untersuchungsgefängnis Moabit befindlichen Oberleutnant Benn, und forderte ferner die Ladung der Mutter Klapproths als Zeugin. Die Verhandlung wurde auf Dienstag vertagt.

Gesundheitskontrolle von Wasserleitungen und Molkereien

Die in der letzten Zeit verschiedentlich aufgetretenen Typhusepidemien geben dem preußischen Minister für Volkswohlfahrt, Hirtsiever, Veranlassung, die nachgeordneten Behörden dringend zu ersuchen, der Trinkwasserversorgung, namentlich derjenigen durch Zentralanlagen, sowie den Molkereien und deren Betriebe fortgesetzt besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wo dies bisher nicht geregelt ist, soll eine fortlaufende bakteriologische Untersuchung und Kontrolle der Wasserzentralanlagen stattfinden. Die bei diesen Untersuchungen etwa vorgefundenen Abweichungen von den normalen Keimzahlen nach oben sind unverzüglich dem Besitzer der Zentralwasserwerke, den zuständigen Kreisärzten und auch den Regierungs- bezw. Polizeipräsidenten besonders mitzuteilen. Die hiernach etwa notwendig werdenden Anordnungen sollen sogleich getroffen werden.

Die Deutschnationalen zur Regierungsumbildung

Recklinghausen, 3. Nov. In einer Versammlung der Deutschnationalen Volkspartei erklärte Graf Westarp die Bereitschaft der Deutschnationalen, mit den Regierungsparteien über die Frage der Regierungsbildung in Verhandlungen zu treten. Wenn die Deutschnationalen auch vor einem Eintritt in die Regierung kein Bekenntnis zur Republik abgeben könnten, wie dies seitens des Zentrums gefordert werde, so dächten andererseits die Deutschnationalen nicht an irgendeine gewaltsame Aenderung der Weimarer Verfassung. Sie behielten sich allerdings vor, auch zukünftig eine Aenderung dieser dem deutschen Wesen fremden Verfassung anzustreben. Schließlich kündigte Graf Westarp die Fortsetzung der bisherigen Oppositionspolitik an, falls die Deutschnationalen nicht mit in die Regierung kämen.

Kirchliches

Köln, 2. Nov. Im Anschluß an eine am Sonntagabend in der Minoritenkirche abgehaltene Eucharistischen Andachtsstunde gab Weihbischof Dr. Hammels bei der Feier des Königtums Christi den Mitgliedern des Kölner Zentral-Gesellen-Vereins im Festsaal des Kolpinghauses bekannt, daß der Hl. Vater den Generalpräses Hürth zu seinem Geheimkämmerer ernannt habe.

Bücherschau.

Deutsches Volkstum als Minderheit, von Dr. Paul Rohrbach, Verlag von Hans Rob. Engelmann, Berlin W. 15, Knesebeckstraße 52/53. Preis, kartonn. 2,50 Mark.

Der Verfasser widmet sein Buch den deutschen Volksgenossen, deren Schicksal es wurde, durch gegnerische Gewalt oder durch den Auszug der Väter eine Minderheit im Auslande zu sein — der deutschen Jugend in und außer dem verstümmelten Vaterlande, die es erleben möge, daß unsere Grenzen wieder unseren Volksboden umfassen — den Verein für das Deutschtum im Ausland, dessen Arbeit es verdient, daß jeder deutsche Mann und jede deutsche Frau in seine Reihen tritt. In sehr interessanten Kapiteln behandelt der Verfasser das Deutschtum in Südtirol Sudetenland, Polen, Memelland und Litauen, Nordschleswig, Belgien, Großrumänien, Bukowina, Bessarabien und Dobrudscha, Jugoslawien, Ungarn, Kurland, Livland und Rußland. Die Aufsätze sind reich illustriert und hat das Buch eine vornehme Ausstattung erhalten. Die Anschaffung des Buches kann Jedem, der für das Deutschtum Interesse hat, nur empfohlen werden.

Im Verlage der Deutschen Buchgemeinschaft, Berlin SW. 61, Tellowerstraße 29, erschien als neuer Auswahlband: Dante, Göttliche Komödie in der Uebersetzung von Karl Streckfuß.

Diese tiefe und religiöse Dichtung des Mittelalters, deren Beziehungen zu unserer Zeit unlösbar sind, wird durch die klare Einleitung und die vielen Erläuterungen von Dr. Paul Th. Hoffmann dem Leser nahe gebracht. Eine Empfehlung bietet die ausführliche Werbeschrift, welche durch die D. B. G. kostenlos versandt wird. Roe.

Brühl und Umgebung

Brühl, 3. November.

::: **„Arbeiterschaft und Wirtschaft".** Abg. Imbusch, Vorsitzender des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter Deutschlands, spricht am kommenden Sonntag, den 7. November, morgens 11 Uhr, in einer großen Versammlung der Kölner christlichen Gewerkschaften im großen Saale des Gürzenichs in Köln über das Thema: „Arbeiterschaft und Wirtschaft". Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder der christlichen Gewerkschaften recht herzlichst und dringend eingeladen. Das Mitgliedsbuch oder die besondere Einladung dient als Ausweis.

(::) **„Die erdgeschichtliche Entwicklung unserer engeren Heimat",** lautet das Thema, über das am Freitag, den 5. d. Mts., der Privatdozent für Geologie an der Universität Bonn, Herr Dr. Max Richter, im Eifelverein sprechen wird. In dem Vortrag wird zuerst kurz die Entwicklung und Entstehung des Rheinischen Schiefergebirges im Laufe der Erdgeschichte dargestellt. Die Geologie unserer engeren Heimat ist aufs engste verknüpft mit dem Einbruch der Niederrheinischen Bucht im Laufe der Tertiär- und Diluvialzeit. Ohne diesen Einbruch keine rheinische Braunkohle! So ergibt sich eine innige Verbindung von Erdgeschichte und Wirtschaft, von Wissenschaft und Technik. Die heutige Oberflächengestaltung ist das augenblickliche Endergebnis einer langen erdgeschichtlichen Entwicklung. Gerade unsere engere Heimat hat für viele Probleme der Geologie Schlüssel und Lösung geliefert, wegen Tertiär und Diluvium ist sie zu einer der interessantesten Gegenden Deutschlands geworden. Eine Reihe von Lichtbildern werden den Vortrag erläutern. Herr Dr. Richter ist mit seinem vorjährigen Vortrage über die Vulkane des Rheinlandes hier noch in bester Erinnerung. Das diesmal gewählte Thema dürfte gerade hier in Brühl wohl noch mehr Interesse beanspruchen; steht doch die ganze städtische und wirtschaftliche Entwicklung Brühls mit der geologischen Entwicklung seiner engeren und weiteren Umgebung in ursächlichem Zusammenhang. — Der Vortrag findet in der Schloßbrauerei statt. Näheres siehe Anzeige.

Die nächste **Versammlung des Windthorstbundes** findet morgen, Donnerstag, den 4. November, abends 8.15 Uhr bei Linden statt. Es wird das Thema „Einführung in die Politik" behandelt werden. Die Mitglieder des Windthorstbundes und der Zentrumspartei werden gebeten zur Versammlung recht pünktlich und zahlreich zu erscheinen.

!! Der 1. Hauptgewinn der Kölner Dombau-Lotterie fiel auf Nr. 73749 von 50000 Mk. in die Kollekte Amtenbrink, Köln, Schildergasse 30. Der Gewinner wolle sich baldigst zwecks Auszahlung an der Kasse der betr. Firma melden.

Sport

Brühler Sport-Verein. An dieser Stelle sei nochmals auf die heute Abend im Vereinslokale stattfindende Generalversammlung, zu der alle Mitglieder erwartet werden, hingewiesen.

Der Brühler Hockey- und Tennis-Klub 1923 e. V. macht seine Mitglieder nochmals auf die heute abend 8.15 Uhr im Klubzimmer des Hotels Belvedere stattfindende außerordentliche Generalversammlung aufmerksam. Allseitiges Erscheinen unbedingt erforderlich.

Kraftsport: Brühl schlägt Köln-Buchheim 12:2.: Am Sonntagmorgen kämpfte die Ringermannschaft des Brühler Kraftsport-Vereins den fälligen Meisterschaftskampf gegen den Athletenverein Eiche Buchheim. Die Kämpfe welche im Apollo-Kino zur Austragung gelangten, hatten für Brühl einen guten Verlauf. Zu bemerken sei folgendes, etwa gegen 12 Uhr betraten die Ringermannschaften die Matte, auf beiden Seiten standen durchweg erstklassige, saubere Ringer, besonders die Brühler konnten ausgezeichnet mit ihren beiden Jugendringern gefallen. Es wurden erstklassige Kämpfe und gute Technik von beiden Seiten geboten. Vom Fliegen- bis zum Schwergewicht stellte jeder Brühler sein bestes Können unter Beweis. Es sei hier nochmals der ganzen Brühler Ringermannschaft ein lobendes Kraft-Heil ausgesprochen für ihren heldenhaften Kampfesmut, jeder Zuschauer konnte mit Befriedigung den Saal verlassen. Ein solches Resultat hätten selbst die Brühler nicht erwartet; vielweniger noch die Buchheimer. Zumal sie sogar eine Brieftaube mit nach Brühl brachten, um ihre Siegesbotschaft voraus zu schicken. Aber die Brühler Ringer waren wirklich auf der Hut, indem sie sie eines anderen belehrten. Man sieht also doch, sie können wenn sie wollen. Also ihr Brühler Kraftsportler immer vorwärts, laßt euch nicht aufhalten, die Brühler Sportgemeinde wird staunen, wenn man euch demnächst einer Internationalen Mannschaft gegenüber stellt. Voraussichtlich findet der nächste Kampf am Totensonntag gegen den Kraftsportverein Köln-Sülz statt; nebenbei erwähnt sei noch, daß auch die Boxer-Mannschaft dem Publikum gegenüber einen guten rein sportlichen Eindruck hinterlies und zeigten einen interessanten, technischen Sport.

Filmvorführungen

Wir verweisen noch einmal auf den Filmvortrag über den Bau und Betrieb des Riesendampfers „Columbus". Es ist dies ein ganz seltenes Meisterwerk der Filmkunst, das von der Fachpresse als der zur Zeit beste deutsche Film auf diesem Gebiete bezeichnet wird. Auch Jugendlichen sei ein Besuch sehr zu empfehlen. Der Direktor eines Berliner Gymnasiums schreibt, daß selbst der beste Lehrer nicht in der Lage sei, soviel Kenntnis über den Bau und die Einrichtungen eines Schiffes zu vermitteln, wie dieser Film es in zwei Stunden tut.

Die Vorführung ist heute Mittwoch, den 3. November, abends 8 Uhr, in den hiesigen Kronenlichtspielen, wozu Herr Marine-Ing. a. D. und Dipl.-Ing. Knoke-Hannover einen interessanten Vortrag halten wird. Niemand versäume, sich dieses Filmwerk anzusehen. Preise 0,70 bis 1,50 M.

Verantwortlich: Peter Becher, Brühl.
Druck und Verlag „Brühler Zeitung, Buchdruckerei P. Becher, GmbH., Brühl."

Ordnung
für die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Gemeinde Brühl-Stadt

Auf Grund des § 14 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 (R. G. Bl. I, S. 203), der Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1926 (R. G. Bl. I, S. 262), der §§ 15, 18 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in der Fassung des Gesetzes vom 26. August 1921 (G. S. S. 495) und des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 27. September 1926 wird folgende Steuerordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Steuerpflichtige Veranstaltungen.

(1) Alle im Gemeindebezirke veranstalteten Vergnügungen unterliegen einer Steuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung.

(2) Als steuerpflichtige Vergnügungen im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere folgende Veranstaltungen:

1. Tanzbelustigungen, einschließlich der Mittel- und Schlußbälle von Tanzkursen, falls es sich um eine Tanzbelustigung handelt, Kostümfeste, Maskenbälle;
2. Volksbelustigungen, wie Karusselle, Velodrome und dergleichen, Schaukeln, Rutsch- und ähnliche Bahnen, Hippodrome, Schießbuden, Geschicklichkeitsspiele, Würfelbuden, Veranstaltungen zum Ausspielen von Geld oder Gegenständen, Glücksräder, Schaustellungen jeglicher Art sowie Ausstellungen und Museen, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Figurenkabinette, Panoramen, Panoptiken, Vorführungen abgerichteter Tiere, Menagerien und dergleichen;
3. Zirkus-, Spezialitäten-, Variete-, Tingeltangelvorstellungen, Kabarette;
4. Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen;
5. Rundfunkempfangsanlagen;
6. sportliche Veranstaltungen;
7. Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Puppen- und Marionettentheater;
8. Vorführungen von Bildstreifen;
9. Theatervorstellungen, Ballette;
10. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen, Vorführungen der Tanzkunst.

(3) Die Annahme einer Vergnügung im Sinne dieser Steuerordnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Veranstaltung gleichzeitig auch noch erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dient oder daß der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.

§ 2.

Steuerfreie Veranstaltungen.

(1) Der Steuer unterliegen nicht:

1. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen oder mit Genehmigung der Schulbehörde hauptsächlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden, sowie Volkshochschulkurse;
2. Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, sofern sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden und keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind;
3. Veranstaltungen, die der Leibesübung dienen. Die Befreiung tritt nicht ein bei gewerbsmäßigen Veranstaltungen dieser Art und solchen, die mit Totalisator, Wettbetrieb oder Tanzbelustigungen verbunden sind. Veranstaltungen, für deren Besuch Eintrittsgeld erhoben wird, gelten schon dann als gewerbsmäßig, wenn Personen als Darbietende auftreten, die das Auftreten berufs- oder gewerbsmäßig betreiben;
4. Veranstaltungen von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen, wenn weder ein Entgelt dafür zu entrichten ist, noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden. Vereinsräume gelten nicht als private Wohnräume;
5. Veranstaltungen, die nach den Anordnungen der militärischen Behörden dienstlichen Zwecken der Wehrmacht zu dienen bestimmt sind;
6. Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 7 bis 10 bezeichneten Art, die von den Ländern im öffentlichen Interesse unternommen, unterhalten oder wesentlich unterstützt werden, sowie Veranstaltungen, die ohne die Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Kunstpflege oder der Volksbildung unternommen werden und von den Landesregierungen als gemeinnützig ausdrücklich anerkannt sind.

(2) Die Steuerfreiheit der zu 3 des Abs. 1 bezeichneten Veranstaltungen ist davon abhängig, daß die Höhe des Reinertrages und seine Verwendung dem Gemeindevorstande auf Grund geordneter Buchführung oder ordnungsmäßiger Belege nachgewiesen werden.

§ 3.

Steuerform.

(1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird in drei Formen erhoben:

1. als Kartensteuer, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist;
2. als Pauschsteuer (nach festen Steuersätzen):
   a) sofern und soweit die Veranstaltung ohne Eintrittskarten oder sonstige Ausweise zugänglich ist;
   b) an Stelle der Kartensteuer, wenn die Teilnehmer zwar eine Eintrittskarte oder einen sonstigen Ausweis zu lösen haben, die Durchführung der Kartensteuer aber nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn durch die Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag erzielt wird.
3. als Sondersteuer von der Bruttoeinnahme.

(2) Als Teilnehmer gelten alle Anwesenden, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufs oder Gewerbes beschäftigten Personen. Bei sportlichen Veranstaltungen gilt als Teilnehmer nicht, wer sich selber sportlich betätigt.

§ 4.

Anmeldung, Sicherheitsleistung.

(1) Vergnügungen, die im Gemeindebezirke veranstaltet werden, sind bei der Steuerstelle anzumelden; die Anmeldung hat spätestens einen Werktag und, wenn die Veranstaltung der Kartensteuer unterliegt, spätestens zwei Werktage und, wenn für die Veranstaltung gemäß § 2 Nr. 2 oder 3 Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, spätestens 5 Werktage vorher zu erfolgen. Die im § 2 Nr. 1, 4, 5 und 6 bezeichneten Veranstaltungen sind nicht anmeldepflichtig.

(2) Ueber die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.

(3) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Unternehmer der Veranstaltung wie der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Abhaltung einer steuerpflichtigen Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt ist, es sei denn, daß es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.

(4) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Steuerstelle eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

(5) Die Steuerstelle kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen; sie kann die Veranstaltungen untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

II. Kartensteuer.

§ 5.

Steuermaßstab.

Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht wird und die Veranstaltung nicht im Freien und nicht in abgesperrten Räumen stattfindet, ist der Unternehmer zur Ausgabe von Eintrittskarten verpflichtet. Unentgeltlich ausgegebene Karten bleiben auf Antrag unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind, ihre Zahl nicht zwei vom Hundert der Gesamtzahl der ausgegebenen Karten übersteigt und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe nach näherer Bestimmung der Steuerstelle erbracht wird.

§ 6.

Preis und Entgelt.

(1) Die Steuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preise, ausschließlich der Steuer, zu berechnen, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. Sie ist nach dem Entgelte zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Karte angegebene Preis.

(2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zu der Veranstaltung gefordert wird, ausschließlich der Steuer. Hierzu gehört auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung sowie für Kataloge oder Programme, wenn die Teilnehmer ohne die Abgabe von Kleidungsstücken oder die Entnahme eines Kataloges oder Programms zu der Veranstaltung nicht zugelassen werden. Wird neben diesem Entgelt unter bestimmten Voraussetzungen oder zu bestimmten Zwecken noch eine Sonderzahlung verlangt, so wird dem Entgelt der Betrag der Sonderzahlung oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist, ein Betrag von 20 vom Hundert des Entgelts hinzugerechnet. Als solche Sonderzahlungen gelten insbesondere Beiträge, die von dem Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlungen an der Hand von Zeichnungslisten und dergleichen erhoben werden. Die Sonderzahlung ist nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem Dritten zu einem von der Landesregierung als gemeinnützig anerkannten Zwecke zufließt.

(3) Am Eingang zu den Räumen der Veranstaltung oder zur Kasse sind an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle die Eintrittspreise und die Höhe der Steuer anzuschlagen.

§ 7.

Karten für mehrere Veranstaltungen oder mehrere Personen.

(1) Für einzelne oder zusammenhängend ausgegebene Karten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen berechtigten (Abonnements-, Dauer-, Zeit-, Dutzendkarten u. ä.), ist die Steuer unter Zugrundelegung des Preises der entsprechenden Einzelkarten nach der Zahl der zugesicherten Veranstaltungen zu berechnen. Ist die Zahl unbestimmt, so ist die Steuer nach dem Preise der Gesamtkarte zu berechnen.

(2) Für Karten, die mehrere Personen zum Eintritt berechtigen, ist die Steuer nach deren Zahl zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt (Familien-, Wagenkarten u. ä.), so ist sie auf fünf anzunehmen. Zugrunde zu legen ist der Preis der entsprechenden Einzelkarte.

(3) Für Zuschlagskarten ist die Steuer besonders zu berechnen.

§ 8.

Steuersätze.

(1) Die Steuer beträgt, unbeschadet der Sonderregelung für die Vorführungen von Bildstrafen (§ 9), für jede ausgegebene Einzelkarte 30 Proz. des Preises oder Entgelts (§ 6).

(2) Für Tanzlustbarkeiten und Kabarettvorstellungen erhöhen sich die Sätze um die Hälfte. Dauern diese Veranstaltungen über 12 Uhr abends hinaus, so erhöhen sich die Sätze um Hundert vom Hundert mit Ausnahme der Kirmestage.

(3) Wird außer dem Eintrittsgelde noch Tanzgeld für den Einzeltanz erhoben, so erhöht sich die Steuer für jede ausgegebene Eintrittskarte um 300 vom Hundert des Tanzgeldes. Werden Tanzkarten ausgegeben, die für mehrere Tänze berechtigen, so erhöht sich das Eintrittsgeld um den Preis dieser Karten. Von der Summe dieser beiden Beträge ist die Steuer zu errechnen.

(4) Bei der zweiten und jeder weiteren Tanzlustbarkeit desselben Veranstalters im Rechnungsjahr erhöhen sich die die Sätze der Abs. 1 und 2 um die Hälfte. Ausgenommen von dieser Erhöhung sind die Saalbesitzer für diejenigen Tanzlustbarkeiten, die von ihnen an herkömmlichen Tagen abgehalten werden. Für die vor dem 1. Oktober 1921 gegründeten Vereine wird auch die zweite Tanzlustbarkeit nach den Sätzen zu 1, 2 und 3 versteuert.

(5) Die Steuer wird für die einzelne Karte auf den nächsten durch 5 teilbaren Reichspfennigbetrag nach oben abgerundet.

(6) Für Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 7, 9 und 10 bezeichneten Art, bei denen der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt, kann die Steuerstelle eine Ermäßigung bis zur Hälfte der Steuer gewähren, es sei denn, daß während der Veranstaltung Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabfolgt werden oder geraucht wird.

§ 9

Besondere Steuersätze für Vorführungen von Bildstreifen.

(1) Für Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art beträgt die Steuer 20 vom Hundert des Preises oder Entgelts.

(2) Wenn bei solchen Veranstaltungen Bildstreifen, die von der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin oder von der Bayrischen Lichtbildstelle in München als Lehrfilme anerkannt worden sind, in einer Länge von mehr als 100 Meter, oder Bildstreifen, die von diesen Stellen als künstlerisch oder als volksbildend anerkannt worden sind, in einer Länge von mehr als 200 Meter vorgeführt werden, so treten an die Stelle des im Abs. 1 bezeichneten Steuersatzes folgende Steuersätze:

bei einer Länge der als Lehrfilme oder der als künstlerisch oder als volksbildend anerkannten Bildstreifen im Verhältnis zur Gesamtlänge der vorgeführten Bildstreifen.

bis	1/4	12	vom Hundert
von mehr als 1/4 bis	1/2	11	vom Hundert
von mehr als 1/2 bis	3/4	9	vom Hundert
von mehr als	3/4	7	vom Hundert

des Preises oder Entgelts.

(3) Wenn bei solchen Veranstaltungen Bildstreifen, die von den in Abs. 2 bezeichneten Stellen als Lehrfilme anerkannt worden sind, in einer Länge von mehr als 9/10 der Gesamtlänge der Bildstreifen vorgeführt werden, so tritt Steuerfreiheit ein.

(4) Die im Abs. 2 vorgesehenen Steuerermäßigungen treten nicht ein, wenn neben der Vorführung von Bildstreifen Veranstaltungen anderer Art ohne belehrenden, künstlerischen oder volksbildenden Charakter dargeboten werden, sofern diese zeitlich mehr als 1/5 des Programms der Gesamtveranstaltung in Anspruch nehmen.

(5) Die Steuer wird für die einzelne Karte auf den nächsten durch 5 teilbaren Reichspfennigbetrag nach oben abgerundet.

§ 10.

Eintrittskarten.

Bei der Anmeldung (§ 4) der Veranstaltung hat der Unternehmer die Karten, die dazu ausgegeben werden sollen, der Steuerstelle vorzulegen. Die Karten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein. Die Karten werden von der Steuerstelle abgestempelt oder sonstwie amtlich kenntlich gemacht. Die Steuerstelle ist jedoch berechtigt, die ausschließliche Verwendung von Ausweisen anzuordnen, die einem besonderen vorzuschreibenden Muster entsprechen oder die gegen Erstattung der Selbstkosten von ihr vorausgabt werden.

§ 11.

Entwertung und Vorzeigung.

Der Unternehmer darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorzeigung und Entwertung der abgestempelten Karten gestatten. Bei der Entwertung der Karten darf der aufgedruckte Stempel der Steuerstelle nicht beschädigt werden. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Steuerstelle auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 12.

Nachweisung.

Ueber die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung eine fortlaufende, von der Steuerstelle vorgeschriebene Nachweisung zu führen. Die bei der Veranstaltung übrig gebliebenen Karten sind binnen 8 Tagen nach der Veranstaltung der Steuerstelle zwecks endgültiger Verrechnung abzuliefern, andernfalls eine Erstattung der für diese Karten gezahlten Steuer nicht mehr erfolgt.

§ 13.

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld.

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe der Karten. Die Ausgabe ist vollendet mit der Uebertragung des Eigentums an der Karte. Die Steuerschuld mindert sich nach Zahl und Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind.

(2) Nach Abschluß ihrer Ermittlungen setzt die Steuerstelle die Steuer fest und teilt sie dem Steuerpflichtigen mit. Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheides bedarf es nicht.

(3) Soweit die Steuerstelle nichts anderes vorschreibt, wird die Steuerschuld mit Ablauf von zwei Werktagen nach der Mitteilung an den Steuerpflichtigen fällig. Innerhalb der gleichen Frist sind Nachversteuerungen von dem Steuerpflichtigen vorzunehmen.

§ 14.

Festsetzung in besonderen Fällen.

Verstößt der Unternehmer gegen die Bestimmungen der §§ 4, 10 bis 12 in einer Weise, daß die für die Berechnung der Steuer maßgebenden Verhältnisse nicht mit Sicherheit festzustellen sind, so kann die Steuerstelle die Steuer so festsetzen, als ob sämtliche verfügbaren Plätze für die gewöhnlichen oder im Einzelfall ermittelten oder geschätzten höheren Kassenpreise verkauft worden wären. Ueber die Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.

§ 15.

Steuerzuschlag.

Wenn der Verpflichtete die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung (§ 4), die Vorlegung der Karten (§ 10), und die Entrichtung der Steuer (§ 13) nicht wahrt, kann die Steuerstelle ihm einen Zuschlag bis zu 25 vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer auferlegen. Die Steuerstelle hat den Zuschlag zu unterlassen oder zurückzunehmen, wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint.

III. Pauschsteuer.

§ 16.

Nach der Roheinnahme.

(1) Haben die Teilnehmer an einer Veranstaltung ein Entgelt zu zahlen, sind aber Eintrittskarten nicht ausgegeben worden (§ 5), so kann die Steuerstelle die Steuer mit 25 vom Hundert der gesamten Roheinnahme pro Tag der Veranstaltung festsetzen. § 4 Abs. 5 findet Anwendung.

(2) Die Pauschsteuer darf bei Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art nicht an Stelle der Kartensteuer zur Erzielung eines höheren Steuerbetrags erhoben werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 b).

(3) Die Steuerstelle kann den Unternehmer von dem Einzelnachweise der Höhe der Roheinnahmen befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren. Im einzelnen werden für Preiskegeln, Preisbillardspielen, Preiswettrennen, Preiswettfahren und Preisschießen 30 vom Hundert des Wertes der zur Verteilung gelangenden Gegenstände oder der Geldpreise erhoben.

§ 17.

Nach einem Vielfachen des Einzelpreises.

(1) Für Volksbelustigungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art wird die Pauschsteuer nach einem Vielfachen des Einzelpreises berechnet. Als Einzelpreis gilt der Höchsteinzelpreis für erwachsene Personen.

(2) Die Pauschsteuer beträgt:

1. für den Betrieb eines Karussels, einer russischen Schaukel oder dergleichen,	
a) wenn durch Menschenhand bewegt für den Tag das eines Einzelpreises,	50 fache
über 11 Uhr abends hinaus das eines Einzelpreises,	100 fache
b) wenn durch tierische Kraft bewegt für den Tag das eines Einzelpreises,	60 fache
über 11 Uhr abends hinaus das eines Einzelpreises,	120 fache
c) wenn maschinell bewegt für den Tag das eines Einzelpreises,	70 fache
über 11 Uhr abends hinaus das eines Einzelpreises;	140 fache
2. für den Betrieb einer Achter- oder Gebirgsbahn für den Tag das eines Einzelpreises,	100 fache
über 11 Uhr abends hinaus das eines Einzelpreises;	200 fache
3. für den Betrieb einer Schiffsschaukel oder ähnlicher Veranstaltungen für das Schiff und für den Tag das eines Einzelpreises,	10 fache
über 11 Uhr abends hinaus das eines Einzelpreises;	20 fache
4. für den Betrieb einer Pferdereitbahn (Reitbude für den Tag das eines Eintritts- und Reitpreises,	50 fache
über 11 Uhr abends hinaus das eines Eintritts- und Reitpreises;	100 fache
5. für den Betrieb einer Rodelbahn, Rutschbahn und dergl. für den Tag das eines Einzelpreises,	50 fache
über 11 Uhr abends hinaus das eines Einzelpreises;	100 fache
6. für den Betrieb	
a) einer Schießbude bis zu 5 m Frontlänge für den Tag das eines Einzelpreises,	25 fache
über 11 Uhr abends hinaus das eines Einzelpreises,	50 fache
b) einer Schaubude bis zu 5 m Frontlänge für den Tag das eines Einzelpreises,	20 fache
über 11 Uhr abends hinaus das eines Einzelpreises,	40 fache
c) eines Glücksrades, einer Würfelbude, einer Verlosungshalle und sonstiger Buden bis zu 5 m Frontlänge für den Tag das eines Einzelpreises,	30 fache
über 11 Uhr abends hinaus das eines Einzelpreises,	60 fache
d) eines Druckrades für den Tag das eines Einzelpreises,	25 fache
über 11 Uhr abends hinaus das eines Einzelpreises;	50 fache
für jeden weiteren Frontmeter erhöht sich die Steuer unter 5 a bis c um 1/5 —;	
7. für den Betrieb eines Schlaghammers für die Veranstaltung von Ring-, Ball- und Schattenwerfen für den Tag das eines Einzelpreises,	25 fache
über 11 Uhr abends hinaus das eines Einzelpreises.	50 fache

(3) Die Bestimmungen des § 6 finden auf die Berechnung der Einzelpreise sinngemäße Anwendung.
(4) Die Steuersumme wird auf volle 10 Reichspfennig nach oben abgerundet.

§ 18.
Nach dem Werte.

(1) Für das Halten
1. eines Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparats,
2. einer Vorrichtung zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen (Klavierspielapparat, Sprechapparat, Phonograph, Orchestrion u. a.),
3. einer Rundfunkempfangsanlage an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften sowie in sonstigen, jedermann zugänglichen Räumen wird die Pauschsteuer nach dem dauernden gemeinen Werte des Apparats, der Vorrichtung oder der Anlage berechnet.

(2) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat
a) für die zu 1 bezeichneten Apparate ½ vom Hundert,
b) für die zu 2 und 3 bezeichneten Vorrichtungen ¼ vom Hundert des Wertes.

(3) Der Steuerstelle bleibt es überlassen, an Stelle der im Abs. 2 bezeichneten Sätze den Steuerbetrag mit dem Pflichtigen zu vereinbaren.
(4) Die Steuer ist innerhalb der ersten Woche jedes Monats zu entrichten.
(5) Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist, hat die Aufstellung des Apparates oder der Vorrichtung spätestens innerhalb einer Woche der Steuerstelle anzuzeigen. Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
(6) Auf Leierkasten und Spieldosen von geringem Umfang, die lediglich bestimmte Stücke spielen, finden die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 keine Anwendung.

§ 19.
Nach Zahl der Mitwirkenden.

(1) Für Musikvorträge von nicht mehr als drei Mitwirkenden in Gast- und Schankwirtschaften, öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden oder Zelten ist eine Steuer von drei Reichsmark für den Tag und jeden Mitwirkenden zu entrichten. Bei mehr als drei Mitwirkenden erhöht sich die Steuer um ¼ für die Person.
(2) Für gewerbsmäßige Gesang- und Musikvorträge, die im Umherziehen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften, öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden oder Zelten sowie auf Höfen von Wohnhäusern dargeboten werden, ist eine Steuer zu entrichten, die

bei einem oder zwei Mitwirkenden	1.50 Reichsmark,
bei drei Mitwirkenden	3.00 Reichsmark,
bei vier oder fünf Mitwirkenden	4.50 Reichsmark,
und bei jedem weiteren Mitwirkenden	1.50 Reichsmark

für den Tag beträgt.
(3) Steuerpflichtige Vorträge der im Abs. 2 bezeichneten Art sind von den Unternehmern vor Beginn bei der Steuerstelle anzumelden. Haben die Unternehmer solcher Vorträge an einem Tage bereits in einer anderen Gemeinde Steuer entrichtet, so sind sie von der weiteren Steuer befreit. Ueber die Entrichtung der Steuer haben sie sich auszuweisen.
(4) Gelegentliche Gesang- und Musikvorträge auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sowie auf Höfen von Wohnhäusern sind steuerfrei.

§ 20.
Nach der Größe des benutzten Raumes.

(1) Wenn die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Veranstaltungen — insbesondere Tanzbelustigungen, Varietes, Tingeltangel, Kabarette, Konzerte und dergleichen — im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder wenn sie der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten und dergleichen dienen, wird die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume, einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien belegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen, einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.
(2) Die Steuer beträgt:
a) für Veranstaltungen im Freien, Zirkusvorstellungen, Volksbelustigungen aller Art 0,10 Reichsmark für je 10 qm Veranstaltungsfläche;
b) für Vorführung von Lichtbildern, Lichtstreifen, Theatervorstellungen, Konzerte, Vorträge und alle sonstigen Veranstaltungen, die nicht unter 1 und 3 fallen, 0.50 Reichsmark für je 10 qm Veranstaltungsfläche;
c) für Tanzbelustigungen, Tingeltangel, Varietes, Kabarette und ähnliche Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen, 2 Reichsmark für je 10 qm Veranstaltungsfläche. Dauert die Veranstaltung über 12 Uhr abends, so erhöht sich die Steuer um 100 vom Hundert;
d) für Tanzbelustigungen im Anschluß an Vereinsabende, an welchen nur Mitglieder des Vereins und deren Familien teilnehmen, einschließlich der Steuer für die Vereinsfestlichkeiten selbst, 1.50 Reichsmark für je 10 qm Veranstaltungsfläche. Dauert die Veranstaltung über 12 Uhr abends hinaus, so erhöht sich die Steuer um 100 vom Hundert.

(3) Wird Tanzgeld für den Einzeltanz erhoben, so erhöht sich die Pauschsteuer um 50 vom Hundert für jeden angefangenen Betrag.
(4) Werden Tanzkarten ausgegeben, die für mehrere Tänze berechtigen, so bleibt es der Steuerstelle vorbehalten, dem Preise der Karten entsprechende Zuschläge zu der Pauschsteuer festzusetzen.
(5) Bei längerer Dauer oder bei fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von drei Stunden als eine Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
(6) Ist die Berechnung der Steuer nach Abs. 1 bis 5 schwer durchführbar, so kann die Steuerstelle den Steuerbetrag mit dem Unternehmer vereinbaren.

§ 21.
Entrichtung.

(1) Die Pauschsteuer (§§ 16 bis 20) ist bei der Anmeldung (§§ 4, 18 Abs. 5, § 19 Abs. 3) zu entrichten und wird erstattet, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet. Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheids bedarf es nicht.
(2) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 6 und der §§ 14 und 15 finden entsprechende Anwendung.

IV. Sondersteuer nach der Bruttoeinnahme.

§ 22.
Steuer für künstlerisch hochstehende Veranstaltungen.

(1) Künstlerisch hochstehende Veranstaltungen, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geleitete Unternehmen üblicherweise gestellt werden, werden zu einer Steuer von 5 vom Hundert der Bruttoeinnahme herangezogen.
(2) Darüber, ob es sich um künstlerisch hochstehende Veranstaltungen handelt und ob die Voraussetzungen ordnungsmäßiger Geschäfts- und Kassenführung erfüllt sind, entscheidet der Gemeindevorstand. Gegen die Entscheidung des Gemeindevorstandes findet die Beschwerde an den Regierungspräsidenten und gegen dessen Entscheidung die weitere Beschwerde an den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung statt, im Falle der Zuständigkeit des Ministers für Handel und Gewerbe an diesen.
(3) Wenn ein Unternehmen im Umherziehen an verschiedenen Orten vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen vornimmt, so hat darüber, ob die Veranstaltungen künstlerisch hochstehend und die Voraussetzungen ordnungsmäßiger Geschäfts- und Kassenführung erfüllt sind, der Regierungspräsident zu entscheiden, in dessen Bezirk sich der Wohnort des Unternehmers oder in Ermangelung eines solchen der Geschäftssitz des Unternehmens befindet.

V. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 23.
Steuerpflicht und Haftung.

Steuerpflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung. Wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein, haftet neben dem Unternehmer als Gesamtschuldner.

§ 24.
Steueraufsicht.

Auf die im § 23 bezeichneten Personen und auf die Teilnehmer an einer steuerpflichtigen Veranstaltung oder einer Veranstaltung, für die gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 6 Steuerfreiheit beansprucht wird, finden die Vorschriften der §§ 193 bis 201 der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung.

§ 25.
Erlaß und Erstattung der Steuer.

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann die Gemeinde für bestimmte Arten von Veranstaltungen sowie in besonders gearteten Einzelfällen die Steuer ermäßigen, erlassen oder erstatten.

§ 26.
Strafen.

Steuerzuwiderhandlungen (§ 356 der Reichsabgabenordnung) werden ebenso bestraft wie die Zuwiderhandlungen gegen Reichssteuergesetze.

§ 27.
Geltung des Landesrechts oder der Reichsabgabenordnung.

Soweit die Steuerordnung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Landesrechts über Gemeindeabgaben Anwendung. Soweit und solange eine landesrechtliche Regelung nicht besteht, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung.

§ 28.

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1926 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte verlieren die bisherigen Vorschriften ihre Gültigkeit.

Brühl-Stadt, den 27. September 1926.

Der Bürgermeister.
(L. S.) gez. Freericks.

Vorstehende Ordnung wird, nachdem der Bezirksausschuß dieselbe genehmigt und der Oberpräsident der Rheinprovinz die Zustimmung erteilt hat, hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Brühl, den 29. Oktober 1926.

Der Bürgermeister.

Kronen-Lichtspiele!
Mittwoch, den 3. November abends 8 Uhr
Der packende Großfilm
vom Bau und Betrieb des Riesendampfers
Columbus
des Norddeutschen Lloyd Bremen
Aus dem Inhalt: Der schwimmende Palast und seine Geheimnisse. Ohne Steuermann über den Ozean. Windstärke 10. Mit 80000 Pferdekräften nach dem Wunderlande der Wolkenkratzer.
Der bekannte Vortragsredner
Marineing. a.D. u. Diploming. Knoke
Hannover wird zu diesem Filmwerk hochinteressante und humorvolle Begleitworte sprechen.
Von der deutschen Presse mit Stolz u. Genugtuung begrüßt, hat dieser Film seinen Siegeszug d. d. ganze Vaterland angetreten.
Dieses hohe Lied **deutschen Geistes** und **deutscher Arbeit** wird unsere **frische Jugend** begeistern u **deutsche Frauen und Männer aller Stände** bis zum Ende in seinen Bann ziehen.
Film der Döring-Filmwerke Hannover
Preise: Mk 0.70, 0.90, 1.20, 1,50
In fast allen Städten bisher ausverkauft. Näheres siehe auch Plakate.

Eichen-Küchen
Prachtstück
weit unter
Fabrikpreis
nur noch zirka
25 Stück.
Möbel aller Art
Betten 22 Rm.
Schränke 45 Rm.
Sofas 46 Rm.
Steppdecken
große Auswahl.
Lieferung nach jed. Ort.
Ganzen Tag geöffnet.
Lieferung mit eig. Auto kostenlos nach jedem Ort.
Teilzahlung gestattet.
Möbel Henseler,
Köln,
Zülpicher Str. 40
am Augusta-Hospital
Nähe Barbarossaplatz.

Dampfwäscherei Edelweiss
Tel.: Ulrich 5489 u. 5490
Drachenfelsstr. 23
Spezial-Ausführung
in Herren-Wäsche
Schrankfertige und halbfertige
Haushaltungswäsche
Unser Kraftwagen kommt
jeden Montag nach Brühl

Meine Leih-Bibliothek
ist wieder reichhaltig sortiert und bietet an den langen Abenden angenehme Unterhaltung.
Verzeichnis über vorhandene Bücher im Laden einzusehen.
Einmalige Pfandgebühr 2,— Mk
(bei späterer Rückzahlung)
Leihgebühr 20–30 Pfg. pro Woche
C. Löcher -- Uhlstraße 91

Für Brühl und Umgegend
suchen wir bei hohem Einkommen per sofort einen
Herrn
welcher gute Beziehungen zu Automobilbesitzern hat. Schriftliche Offerten an **Motorfahrzeug-Ueberwachungsgesellschaft m. b. H. in Elberfeld** Arrenbergerstraße 41

2 Zimmer-Wohnung
gesucht. Miete für 1 Jahr im Voraus.
Angebote unter R. W. postlagernd **Liblar.**

Wohnungstausch.
Schöne Wohn. **Brühl—Mitte**, besteh. aus 3 gr. Räumen m. Zubehör z. vertausch. geg. Wohn. in stiller Straße. Umzug vergütet. Ang. u. P F. 245 a. d. Gesch.

Einfamilienhaus
mit Hofraum billig zu verkaufen.
Heide bei Kierberg, Villestr. 5.

Wohnung
von 2 Zimmern u. Küche in besserem Hause für alleinstehende ältere Dame gesucht.
Gefl. Angebote an **Dr. Grebe, Hermülheim.**

Schön möbl. Zimm.
zu vermieten.
Uhlstraße 105.

2-3-Zimmerwohnung
von Beamtenfamilie, 1 Kind gesucht. Größere Mietvorauszahlung. Off. u. B. O. 244 an die Gesch.

Möbl. Zimmer
an bessern Herrn zu vermieten. Kaiserstr. 4, 1. Et.

Kleiner
Kassettenschlüssel
verloren. Abzugeben Geschw. Jülich, Markt.

Am Samstag abend auf der Hauptstraße in Berzdorf
1 Hut abhanden
gekomm. W. s. d. Gsch 662

Hahnenbräu Köln
Hahnenstraße 43
Tel. A 2703
1 Minute vom Opernhaus.
Mittag- u. Abendtisch
Eigene Kühlanlage und Metzgerei
Prima Kölsch und hell Export
Grosse Säle für Vereine u. Versammlungen


Kaiser's Brust-Caramellen
mit den 3 Tannen
für Ihre Kinder und Sie!
Dieses seit 35 Jahren bewährte Hustenmittel, köstlich schmeckend, darf über die Winterzeit bei Ihnen nicht fehlen! Dann werden Sie **verschont** sein vor **Husten, Heiserkeit, Katarrh, Verschleimung.**
Paket 40 Pf., Dose 90 Pf.
Zu haben bei: Drogenhandlung Heinr. Lauten, Schloss-Drogerie J. G. Wefers, Peter Schmitter und wo durch Plakate sichtbar.

Ibach-Pianos Flügel
Auch Pianos in billiger Preislage aus andern Fabriken.
Reiche Auswahl. Ratenzahlung gestattet.
Rud. Ibach Sohn
Gegründet 1794
Köln, Neumarkt 1a

5 Pfg.
Qualitäts-
Zigarren
in reicher Auswahl,
Heiten
Tabak-Zentrale Uhlst. 129

Diesjähr. Enten
zu verkaufen.
Römerstr. 124.

Für den Verkauf unserer Erzeugnisse
Benzin, Benzol, Petroleum, Monopolin
suchen wir für den dortigen Bezirk einen
gut eingeführten
Vertreter
Kölner Benzin-Raffinerie G. m. b. H. Köln-Braunsfeld

Eifel-Verein
Ortsgruppe Brühl
Vortragsabend
am Freitag, 5. Nov. 1926 abends 8 Uhr im oberen Saale d. Schloßbrauerei
„Die erdgeschichtliche Entwicklung unserer engeren Heimat" (mit Lichtbildern)
Redner: Privatdozent für Geologie in der Universität Bonn **Dr. Max Richter, Köln.**
Eintritt für Mitgl. frei, Nichtmitgl. zahlen 50 Pfg.
Der Vorstand.

Möbel-transport
mit modernen 1½ u. 2½ T. Schnell-Lieferwagen in der Stadt und auswärts nach allen Richtungen.
Fachmännische Bedienung, billige Preise.
Jean Behrens,
Wallstr. 95
Telefon 392.

Suche für meine Tochter 17 Jahre alt, achtbare Eltern, **Stellung in anständigem Hause.**
Bliessem bei Liblar, Klarastraße 74.

Jackenkleid
Nadelstreifen, Gr. 46. weil zu eng, bill. z. verk. Wo sagt die Gesch. 660.

Kleine gebr.
Küchen u. Wandbretter
zu verk. Bonnstr. 86 I.

Wäsche-Aussteuer
(Monogramm)
auch Weihnachts-Handarbeiten werden in Auftrag genommen.
Frau Wwe. W. Greuell,
Königstr. 26 pt.

Perf. Hausnäherin
für alle Arbeiten insbes. zur Anfertigung v. Damen- und Kindergarderobe sofort gesucht.
Offerten u. H. A. 246 an die Geschäftsstelle.

Suche für meine beiden Töchter, 14 u. 16 Jahre alt, ev. ost. Familie, sehr kinderlieb, ehrlich u. fleiß.
Stellung
in anständigem Hause.
Bliessem bei Liblar, Klarastraße 74.

Anst. fl. prop. j. Frau
sucht Stelle
zum Waschen u. Putzen. Wer sagt die Gesch 661.